



**Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List**  
Rechtsanwalt

**Mag. Fiona List**  
Rechtsanwaltsanwarterin

**Mag. Piotr Pyka**  
Rechtsanwaltsanwarter

Weimarer Strae 55/1  
A-1180 Wien  
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0  
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18  
office@ralist.at  
www.ralist.at

Sprechstelle  
Geiergraben 202  
A-8913 Weng im Gesause

Wien, 16. April 2015  
4675/12 - WL/pp - 32053.doc

## Presseaussendung

**++ Urteil des EuGH vom 16.04.2015 ++**

**++**

**EuGH: Das UVP-G 2000 widerspricht dem Unionsrecht**

**++**

**Die Rechtstellung der Nachbarn erheblich ausgeweitet**

**++**

**Enorme Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Eine Umweltvertraglichkeitsprufung ist in Fallen von Groprojekten (Bau von Einkaufszentren, Stromleitungen, Parkplatzen oa) notwendig und soll sicherstellen, dass die Auswirkungen von diesen Projekten auf die Umwelt und die Menschen beurteilt werden konnen. Fallt die Beurteilung negativ aus, so darf das Projekt nicht durchgefuhrt werden.

Derzeit besteht die Moglichkeit, im Rahmen eines so genannten UVP-Feststellungsverfahrens zu beurteilen, ob die Umweltvertraglichkeitsprufung notwendig ist oder nicht. Das gesamte Verfahren ist im UVP-G 2000 geregelt.

 3 Abs 7 UVP-G 2000 sieht (derzeit) keine Parteistellung von Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren vor. Stellt die Behore fest, dass fur die Durchfuhrung eines Grovorhabens keine UVP durchzufuhren ist, so konnen Nachbarn diese Entscheidung nicht anfechten.

**Der EuGH hat aufgrund unseres Einschreitens klargestellt, dass diese Rechtslage unionrechtswidrig ist.**

Girokonto (IBAN):  
AT53 2011 1295 3509 9500  
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):  
GIBAATWWXXX

Fremdgeldkonto (IBAN):  
AT26 2011 1295 3509 9501  
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):  
GIBAATWWXXX

UID-Nr.: ATU66359479  
DVR-Nr.: 4004411  
Kanzlei-Code: P131434

Insbesondere in der **Rz 42** des beiliegenden Urteils rechnet der Gerichtshof mit dem UVP-G 2000 ab. Dort heißt es wörtlich:

*„Indem das UVP-G 2000 das Beschwerderecht gegen die Entscheidungen, mit denen festgestellt wird, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Projekt erforderlich ist, auf die Projektwerber/Projektwerberinnen, die mitwirkenden Behörden, den Umweltanwalt und die Standortgemeinde beschränkt, **nimmt es einer Vielzahl von Privatpersonen, insbesondere auch den „Nachbarn“**, die möglicherweise die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92 erfüllen, **dieses Recht.**“*

Jetzt ist die Politik am Zug, einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Der Umweltminister sollte den Nachbarn entweder Parteistellung (und damit auch die Anfechtungsmöglichkeit) im UVP-Feststellungsverfahren einräumen oder das UVP-Feststellungsverfahren zur Gänze abschaffen und die Entscheidung über die Umweltverträglichkeitsprüfung den einzelnen Materienbehörden (zB Gewerbebehörde) überlassen.

Das heutige Urteil des EuGH wird enorme Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben in Österreich haben, weil die Projektwerber nunmehr auch die Interessen der Nachbarn bei Planung und Durchführung von Großprojekten berücksichtigen werden müssen.

Es ist jedenfalls ein sehr erfreuliches Zeichen für die einfachen Menschen, die im Zuge der Errichtung von großräumigen Projekten um ihr Leben und ihre Gesundheit besorgt sind. Jetzt **müssen** sich die zuständigen Politiker und allen voran der Umweltminister um die Interessen der einfachen Bürger kümmern.

Für weitere Fragen steht Ihnen Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List unter der Telefonnummer 0664/4276465 gerne zur Verfügung.

**List Rechtsanwalts GmbH**